

# Allgemeine Kaufbedingungen

*Gültig ab 15. August 2021*

## Artikel 1: Begriffe und Definitionen

- 1.1 **Vertrag:** Jeder Vertrag zwischen Gomibo B.V. und der Gegenpartei, auf den die vorliegenden Allgemeinen Kaufbedingungen Anwendung finden. Diese Allgemeinen Kaufbedingungen gelten als Teil eines solchen Vertrages.
- 1.2 **Lieferant:** Der Lieferant ist der Anbieter von Produkten und Dienstleistungen im Rahmen dieser Kaufbedingungen als unabhängige Partei;
- 1.3 **Sekundärlieferant:** Der Lieferant ist ein Anbieter von Produkten und Dienstleistungen, die nicht für Weiterverkauf durch Gomibo B.V. unter diesen Allgemeinen Kaufbedingungen eingekauft werden;
- 1.4 **Gomibo B.V.:** Die Rechtsperson Gomibo B.V. und die mit dieser juristischen Person verbundenen Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf MobielWerkt B.V. und Verifai B.V.

## Adresse und Angaben

### Gomibo B.V.

Waagstraat 1  
9712 JX Groningen  
The Netherlands

KVK 02093714

VAT NL819148003B01

## Artikel 2: Anwendbarkeit

- 2.1 Diese Allgemeinen Kaufbedingungen gelten für alle Produkte und/oder Dienstleistungen, die an alle Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen der Gomibo B.V. (im Folgenden: Gomibo B.V.) geliefert werden, und finden Anwendung auf alle Rechtsverhältnisse (einschließlich Anfragen, Angebote, Verhandlungen, Bestellungen und Verträge), bei denen Gomibo B.V. als potenzieller oder tatsächlicher Käufer/Abnehmer/Anfrager/Auftraggeber auftritt.
- 2.2 Zusätzliche und/oder abweichende Bedingungen, die von der Gegenpartei bekannt gegeben werden, lehnt die Gomibo B.V. in jedem Fall ab, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag und/oder der Proformarechnung, der Bestellung oder einer anderen Mitteilung bezüglich der Bestellung und einer Bestimmung in diesen Allgemeinen Kaufbedingungen, hat die Bestimmung in diesen Allgemeinen Kaufbedingungen Vorrang.
- 2.3 Nur die Gomibo B.V. ist berechtigt, Änderungen an den Allgemeinen Kaufbedingungen vorzunehmen. Die Änderungen treten einen (1) Monat nach ihrer Bekanntgabe oder zu einem späteren, in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt in Kraft.

## Artikel 3: Erstellung von Kostenvoranschlägen, Angeboten, Vertragsinhalten und sonstigen Änderungen

- 3.1 Wenn ein Lieferant auf eine Anfrage der Gomibo B.V. hin ein Angebot, eine Offerte, einen Vorschlag oder einen Vertrag abgibt, akzeptiert der Lieferant diese Allgemeinen Kaufbedingungen.
- 3.2 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gomibo B.V., Änderungen an dem Vertrag, den Produkten und/oder den Dienstleistungen vorzunehmen.
- 3.3 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte: (a) mit dem Vertrag und den zugesicherten Eigenschaften übereinstimmen; (b) von ausreichender Qualität und für alle von der Gomibo B.V. angegebenen oder dem Lieferanten bekannt gemachten Zwecke geeignet sind; (c) mit den in den Artikeln 5 und 6 genannten Spezifikationen dieser Produkte übereinstimmen.

## Artikel 4: Lieferung von Produkten

- 4.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt auf der Grundlage des D.D.P. in Groningen zu dem von Gomibo B.V. angegebenen Lieferort, es sei denn, Gomibo B.V. gibt andere Anweisungen. Alle in dieser Vereinbarung genannten

Termine sind Endtermine. Die Lieferung der Produkte erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist.

- 4.2 D.D.P. entspricht der Bedeutung, die ihm in der neuesten Fassung der "Incoterms", veröffentlicht von der Internationalen Handelskammer in Paris, gegeben wird, und lautet wie folgt: Der Verkäufer trägt das gesamte Risiko und die Kosten, die mit der Lieferung der Ware an den genannten Ort verbunden sind. Dazu gehören Vorbereitung der Entladung und die Freigabe der Einfuhr.
- 4.3 Sobald der Lieferant weiß oder vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er weiß, dass, er nicht rechtzeitig oder nicht adäquat liefern kann, wird er die Gomibo B.V. unverzüglich schriftlich darüber informieren, unter Angabe der Gründe für die Umstände.
- 4.4 Die Produkte müssen ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sein und der Zielort gut möglich mit dem am besten geeigneten Transportmittel zu erreichen. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch ungeeignete Verpackung und/oder Transport bis einschließlich des Zeitpunkts der Lieferung entstehen.
- 4.5 Wenn der Lieferant Produkte an Gomibo B.V. liefert, ist er verpflichtet, die Lieferung mit einem Packzettel zu versehen, der, soweit zutreffend, mindestens die folgenden Informationen enthält:
  1. Produktname;
  2. Produkt-Code;
  3. Barcode (EAN);
  4. Seriennummer der Produkte;
  5. Bestellnummer von Gomibo B.V.;
  6. Datum der Lieferung;
  7. Name und Adresse des Lieferanten;
- 4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung zur Deckung der in diesem Artikel genannten Haftung abzuschließen.

## Artikel 5: Allgemeine Produkthanforderungen

5.1 Der Lieferant stellt sicher, dass das/die gelieferte(n) Produkt(e) stets den nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

- 1) Die Produkte müssen in Übereinstimmung mit der vereinbarten Spezifikation und dem Zweck des Produkts funktionieren;
  - a) Der Inhalt der Dokumentation zu den gelieferten Produkten ist übersichtlich und vollständig;
  - b) Die Produkte entsprechen allen Gesetzen und Vorschriften in den Niederlanden;
  - c) Die Produkte haben die genauen Eigenschaften und Spezifikationen wie vereinbart;
  - d) Die Produkte sind CE-zertifiziert (falls zutreffend).
- 2) Die Produkte sind frei von Mängeln in Bezug auf Material, Verarbeitung, Konstruktion, Größe oder Design;

## Artikel 6: Spezifische Produkthanforderungen

6.1 Alle von der Gomibo B.V. beim Lieferanten beschafften Waren und Produkte aus der Kategorie der mobilen Geräte müssen den folgenden Bedingungen und Anforderungen entsprechen:

1. Original versiegelte Masterboxen;
2. Komplet neu, nie benutzt;
3. Niemals gesperrt;
4. Niemals gestohlen;
5. Die Produkte/Waren sind für den europäischen Markt bestimmt;
6. Europäische Herstellergarantie;
7. Ausgestattet mit einem 2-poligen Ladegerät für den europäischen Markt;
8. Europäische Originalsprachen vorhanden;
9. Original NLT 9 und NL Swype vorhanden (kein Flash);
10. QWERTY-Tastatur verfügbar;
11. Kein Betreiber- oder Provider-Software-Branding;
12. Keine länder- oder markenspezifische Software aus anderen Ländern als den Niederlanden installiert;
13. Keine Logos auf dem mobilen Gerät, außer der Marke;
14. Original-Verkaufsverpackung;
15. Original Google Play Store, App Store oder App Gallery vorhanden, die zum Betriebssystem gehören.

6.2 Alle von der Gomibo B.V. vom Lieferanten gekauften Waren und Produkte aus der Kategorie Zubehör müssen den folgenden Bedingungen und Anforderungen entsprechen (soweit sie auf das Produkt zutreffen):

1. Original versiegelte Masterboxen (falls bei der Bestellmenge zutreffend);
2. Komplett neu, nie benutzt;
3. Niemals gestohlen;
4. Die Produkte/Waren sind für den europäischen Markt bestimmt;
5. Europäische Herstellergarantie;
6. Ausgestattet mit einem 2-poligen Ladegerät für den europäischen Markt;
7. Europäische Originalsprachen vorhanden;
8. Original NLT 9 und NL Swype vorhanden (kein Flash);
9. QWERTY-Tastatur verfügbar;
10. Keine Logos auf dem Produkt, außer der Marke;
11. Original-Verkaufsverpackung;

#### **Artikel 7: Preise, Rechnungsstellung und Zahlung**

- 7.1 Die Gomibo B.V. ist in jedem Fall berechtigt, die vollständige oder teilweise Bezahlung der Rechnung auszusetzen solange der Lieferant die vereinbarten Verpflichtungen und das vereinbarte Qualitätsniveau, die sich aus der Qualitätsprüfung durch Gomibo B.V. der in Artikel 5 und/oder 6 genannten Anforderungen ergeben, nicht einhält.
- 7.2 Die Gomibo B.V. hat während und nach der Lieferung der gelieferten Produkte das Recht, eine Qualitätskontrolle durchzuführen. Wenn die gelieferten Produkte nicht den in den Paragraphen 5 und 6 genannten "Allgemeinen Produkthanforderungen" entsprechen, hat die Gomibo B.V. das Recht, alle Produkte zurückzuweisen und die gelieferten Produkte an den Lieferanten zurückzuschicken. Der Lieferant trägt alle unmittelbaren Kosten der Rücksendung und das Eigentum und die (Versand-) Risiken werden wieder auf den Lieferanten übertragen.

#### **Artikel 8: Garantie, Vertretung, Unternehmen, Entschädigungen und Qualität von Produkten und Dienstleistungen**

- 8.1 Die gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen entsprechen allen mit der Gomibo B.V. vereinbarten Spezifikationen und allen anderen relevanten und üblichen Spezifikationen für diese Produkte und/oder Dienstleistungen, wie in Artikel 5 und 6 angegeben.
- 8.2 Wenn ein Mangel oder eine Untauglichkeit eines vom Lieferanten gelieferten Produkts und/oder einer Dienstleistung auftritt, hat die Gomibo B.V. das Recht, für alle Kosten und Schäden, die die direkte und indirekte Folge des Mangels oder der Untauglichkeit sind, entschädigt zu werden. Die Garantie beinhaltet, dass der Lieferant während der Garantielaufzeit auftretende Mängel unverzüglich behebt oder innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung durch Gomibo B.V. einen neuen Ersatz mit einem identischen Produkt und/oder Ergebnis liefert. Tritt während der Garantiezeit ein Mangel oder eine Untauglichkeit auf, so trägt der Lieferant alle unmittelbaren Kosten.
- 8.3 Der Lieferant erklärt, dass alle Produkte und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten an die Gomibo B.V. mit einer gesetzlichen europäischen Herstellergarantie gemäß europäischem Recht zu dem Zeitpunkt der Lieferung geliefert werden. Ist der Lieferant nicht in der Lage, die Verpflichtungen dieses Artikels zu erfüllen, so haftet er für alle direkten und indirekten Kosten, die sich aus der Durchführung der gesetzlichen europäischen Garantie nach der Lieferung ergeben.

#### **Artikel 9: Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

- 9.1 Weder der Lieferant noch die Gomibo B.V. werden Informationen über die Gomibo B.V. oder den Lieferanten an Dritte weitergeben oder zugänglich machen, es sei denn, diese Informationen sind bereits öffentlich bekannt.
- 9.2 Der Lieferant haftet gegenüber der Gomibo B.V. für alle Kosten und Schäden, wenn die vorgenannten Artikel der Vertraulichkeit und Geheimhaltung durch den Lieferanten in irgendeiner Weise verletzt werden.

#### **Artikel 10: Dauer und Ende des Vertrags**

- 10.1 Wenn der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, dem Angebot, der Offerte oder der Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist die Gomibo B.V. berechtigt, den Vertrag oder das Geschäft mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen, und zwar ohne jegliche Strafe oder weitere Verpflichtung, Haftung, Kosten oder gerichtliche Intervention.

- 10.2 Die Gomibo B.V. hat das Recht, den Vertrag oder die Transaktion sofort ganz oder teilweise aufzulösen oder zu beenden, ohne irgendeine Strafe oder weitere Verpflichtung, Haftung, Kosten oder gerichtliche Intervention, wenn:
- 1) Die Kontrolle über den Lieferanten an einen Dritten übertragen worden ist;
  - 2) Der Lieferant ein Zahlungsaufschub beantragt oder gewährt bekommen hat;
  - 3) Das Eigentum des Lieferanten ganz oder teilweise beschlagnahmt wurde;
  - 4) Der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt.
- 10.3 Die Gomibo B.V. ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass eine Vertragsstrafe oder eine weitere Verpflichtung oder Haftung entsteht, wenn eine Situation höherer Gewalt beim Lieferanten eintritt, die länger als eine (1) Woche andauert und auf die in art. 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches Bezug genommen wird.

### **Artikel 11: Gesetzgebung und Zuständigkeit**

- 11.1 Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, werden diese Allgemeinen Kaufbedingungen nach niederländischem Recht ausgelegt und unterliegen diesem, ohne Rücksicht auf dessen widersprüchliche gesetzliche Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren, dass das Bezirksgericht Noord-Nederland in Groningen, Niederlande, die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung hat.

## **Zusätzliche Bedingungen für Sekundärlieferanten von IT-Dienstleistungen, IT-Hardware und Software**

Die Bedingungen der Artikel 13 und 14 gelten nur für einen Sekundärlieferanten, der IT-bezogene Dienstleistungen erbringt und/oder IT-Hard- und Software liefert.

### **Artikel 12: Anforderungen an Datenschutz, Privatsphäre und Sicherheit**

- 12.1 Der Lieferant wird alle 'Anwendbaren Gesetze', wie die Allgemeine Datenschutzverordnung ('AVG') und das niederländische Telekommunikationsgesetz, in Bezug auf die Privatsphäre und den Datenschutz von Mitarbeitern, Kunden, Partnern, Geschäftskontakten und anderen Parteien von Gomibo B.V. einhalten.

### **Artikel 13: Datenschutz**

- 13.1 Der Lieferant wird die Normen der ISO 27001 als Leitfaden für die Einrichtung von technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß den aktuellen Standards innerhalb der Branche verwenden, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten von Gomibo B.V., zu denen der Lieferant Zugang hat, verarbeitet, kommuniziert oder IT-Komponenten bereitstellt, zu gewährleisten und um Informationssicherheitsrisiken zu mindern. Diese Maßnahmen beinhalten, sind aber nicht beschränkt auf:
- Stellen Sie sicher, dass nur autorisierte Mitarbeiter Zugang zu personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen haben;
  - Stellen Sie sicher, dass alle notwendigen IT-Systeme protokolliert und überwacht werden;
  - Schützen Sie persönliche und vertrauliche Informationen vor unrechtmäßigem oder unautorisiertem Zugriff, Speicherung, Verarbeitung, Zerstörung und versehentlichem Verlust oder Veränderung;
  - Stellen Sie sicher, dass IT-Systeme nach den Prinzipien "privacy by design" und "privacy by default" konfiguriert und gestaltet sind.
  - Garantieren Sie sichere und verschlüsselte Netzwerkverbindungen;
- 13.2 Der Lieferant informiert die Gomibo B.V. so schnell wie möglich schriftlich über Änderungen der Datenschutzrichtlinien und ggf. die Ausstellung neuer ISO 27001-Zertifikate und/oder SOC2- Registrierungen und damit zusammenhängende Dokumente wie z.B., aber nicht ausschließlich, die Anwendbarkeitserklärung des Lieferanten.

### **Artikel 14: Audit**

- 14.1 Die Gomibo B.V. hat das Recht, während der Laufzeit des Vertrages und während eines (1) Jahres nach Ablauf des Vertrages ein Audit oder eine ähnliche Kontrolle der Einhaltung dieser Allgemeinen

Kaufbedingungen durchzuführen oder einen Dritten mit der Durchführung einer solchen Kontrolle zu beauftragen.

- 14.2 Der Lieferant wird bei einer solchen Kontrolle voll kooperieren. Während der Kontrolle hat der Auditor den Lieferanten zu respektieren und mit der gebotenen Sorgfalt in Übereinstimmung mit professionellen Auditing-Standards zu handeln.
- 14.3 Wenn die Gomibo B.V. von dem Recht Gebrauch macht, ein Audit im Betrieb des Lieferanten durchzuführen, trägt die Gomibo B.V. die direkten Kosten des Auditors.